

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 471/2021 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser AbtL: Frau Carola Marx-Flatten Verfasser/in: Frau May		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					07.12.2021
Rat					20.12.2021

TOP	INSEK Innenstadt Evaluation der Richtlinien des Hof- und Fassadenprogramms (Teilprojekt Nr. B 2)
------------	---

Beschlussvorschlag

Die überarbeiteten Richtlinien der Kreisstadt Bergheim über die Vergabe von Zuwendungen zur Aufwertung privater Hof- und Fassadenflächen werden im Rahmen des INSEK-Programms „Hof- und Fassadenprogramm“ beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Durch die Evaluation der Richtlinien zum Hof- und Fassadenprogramm sollen den interessierten Bürger*innen vereinfachte Zugänge zur Antragsstellung ermöglicht werden. Durch Erhöhung der maximalen Summe soll der Anreiz zur Modernisierung und Sanierung des innerstädtischen Gebäudebestandes gesteigert werden.

2. Sachverhalt

Das im September 2019 beim Fördermittelgeber beantragte Projekt „Hof- und Fassadenprogramm“ (siehe Sitzungsvorlage Nr. 329/2019) wurde im März 2020 seitens der Bezirksregierung und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW für förderfähig eingestuft und bewilligt. Die Gesamtfördersumme der Tranche 1 beläuft sich auf 100.000 €. Zusätzlich beträgt der Eigenanteil durch die Eigentümer*innen weitere 100.000 €.

Im Rahmen der Tranche 2 ist es geplant, den Eigentümer*innen weitere 200.000 € an Fördermitteln zur Verfügung zu stellen. Der Förderantrag hierfür ist am 30.09.2021 bei der Bezirksregierung Köln gestellt worden, der Bewilligungsbescheid liegt frühestens Mitte 2022 vor.

Die Anwendung der am 22.03.2021 verabschiedeten Richtlinien hat gezeigt, dass diese offensichtlich wenig attraktiv sind, welches sich durch die geringe Resonanz seitens der Eigentümerschaft zeigt. Daher soll eine Erhöhung der Fördersumme einen verstärkten Anreiz geben, ins Eigentum zu investieren. Zudem lassen die am 29.10.2021 aktualisierten „Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008“ nunmehr eine Förderung unabhängig von der qm-Anzahl zu. Dementsprechend können durch eine erneute Anpassung der Richtlinien auch Kleinstflächen über eine qm-unabhängige Förderung sinnvoll Berücksichtigung finden.

Inhalt der geänderten Richtlinien

In den Richtlinien werden folgende Modalitäten festgelegt (siehe Anlage 1):

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck
2. Räumlicher Geltungsbereich, Vorrang
3. Fördergegenstände
4. Förderbedingungen/-voraussetzungen
5. Art und Höhe der Förderung
6. Antragstellung und-verfahren
7. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme
8. Wiederrufs-/ Rückforderungsmöglichkeit
9. Inkrafttreten

Im Folgenden werden die geänderten Punkte näher erläutert.

Fördergegenstände

Im Rahmen des Förderprogramms soll die Gestaltung von privaten Gebäudefassaden sowie die Aufwertung der Hofflächen durch Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen gefördert werden. Dabei gelten folgende Maßnahmen als förderfähig:

- die Erneuerung und farbliche Gestaltung oder Begrünung der Ansichtsflächen von Wohn- und gemischt genutzten Gebäuden,
- die Sanierung historischer Fassaden, inklusive Dächer, Fenster, Klappläden und Eingangstüren,
- die farbliche Gestaltung und Begrünung von Nebengebäuden, Mauern und Fassaden,
- die Begrünung von Dächern oder die Anlage von Dachgärten,
- die Begrünung von Hof-, Spiel - und Wegeflächen einschließlich Errichtung von Sitzgruppen und Pergolen (ausgenommen bei 1- und 2- Familienhäusern),
- die vorbereitenden Maßnahmen wie Reinigung (neu), Entrümpeln, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen,
- Rekultivierung versiegelter Flächen,
- Planung und Bauleitplanung,
- die farbliche Gestaltung von Ansichtsflächen und deren Begrünung bei Gewerbegrundstücken,
- die Aufwertung von Nebenanlagen wie Werbetafeln oder Markisen (neu).

Art und Höhe der Förderung (neu)

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses für die festgelegten förderfähigen Maßnahmen (vgl. Ziffer 3 der Richtlinien). Der Zuschuss beträgt max. 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten.

Der Zuschuss für Maßnahmen zur Aufwertung von Hofflächen beträgt pro Gebäude max. 3.000 € und zur Aufwertung von Fassadensanierungen pro Gebäude max. 15.000 €. Demnach kann pro Gebäude ein Zuschuss von max. 18.000 € gewährt werden.

Somit erhöht sich die Bezuschussung gegenüber dem bis dato gebotenen Zuschuss von max. 10.000 € pro Gebäude. Außerdem entfällt die Beschränkung von höchstens 60 € je qm der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten.

In Anbetracht der am 31.12.2022 auslaufenden Gesamtfördersumme der Tranche 1 müssen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, um Projekte innerhalb des Durchführungszeitraums abzuwickeln. Alle Projekte, die bis zum 31.10.2022 prüffähig umgesetzt worden sind und deren Unterlagen zum Stichtag vollständig vorliegen, sollen eine gesonderte Bezuschussung erhalten.

Dieser Zuschuss beträgt max. 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten. Insgesamt ist die Zuwendung aus diesem Programm auf max. 30.000 € pro Gebäude begrenzt. Hier finden auch alle Anträge Berücksichtigung, die seit den beschlossenen Richtlinien vom März 2021 eingegangen sind.

Erfolgt der Abschluss der Maßnahme erst nach dem 31.10.2022, erhalten Eigentümer*innen den regulären Zuschuss von max. 18.000 € pro Gebäude zu den in Absatz 1 genannten Konditionen.

Durchführung, Abrechnung der Maßnahme

Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme muss ein Verwendungsnachweis angezeigt werden. Dabei müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kostenübersicht (ggf. Aufteilung nach Einzelmaßnahmen sowie Material- und Lohnkosten),
- Rechnungen im Original und Zahlungsbelege,
- eine fotografische Dokumentation der fertiggestellten Flächen/Maßnahmen.

Die Maßnahme muss 18 Monate nach Bewilligung mit Option auf Verlängerung, jedoch innerhalb des Durchführungszeitraums der Förderung, abgeschlossen sein. (neu)

Bei Bewilligungen für Projekte, die mit bis zu 30.000 € bezuschusst werden, muss die Maßnahme bis zum 31.10.2022 abgeschlossen und der Verwendungsnachweis angezeigt sein (neu), damit die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Quartiersarchitektin noch im Durchführungszeitraum erfolgen kann.

Ausblick

Durch das Hof- und Fassadenprogramm bekommen die Eigentümer*innen in der Bergheimer Innenstadt einen Anreiz, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen am Gebäude durchzuführen. Als Folge wird das Gesamterscheinungsbild der Innenstadt verbessert und eine stärkere Identifikation der Bewohner mit der Stadt erreicht.

Mit der Tranche 2 soll das Programm mit einer weiteren Fördersumme von 200.000 € fortgeführt werden. Dabei kann eine Anpassung des Geltungsbereiches sowie der max. Förderhöhe pro Gebäude erfolgen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

keine

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die Haushaltsmittel für die Förderung der Maßnahmen in Form von Zuschüssen in Höhe von 100.000 € stehen in der PG 090 030 im PSK unter 52910150 Hof- und Fassadenprogramm sowie für die Quartiersarchitektin in Höhe von 115.000 € im PSK unter 52917990 im Haushalt der Kreisstadt Bergheim zur Verfügung.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Da mit dem Förderprogramm auch Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen (z. B. Dachbegrünungen) gefördert werden, können positive Auswirkungen auf das Mikroklima der Innenstadt erzielt werden.

6. Bürgerbeteiligung

Nach dem Inkrafttreten der aktualisierten Förderrichtlinien werden die Eigentümer*innen erneut über die Inhalte und Vorteile des Hof- und Fassadenprogramms informiert werden. Ergänzend sollen in diesem Rahmen auch weitere Fördermöglichkeiten genannt werden.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Der Erfolg des Programms bzw. die Bereitschaft der Eigentümer*innen, an der Aufwertung des Stadtbildes mitzuwirken, lässt sich anhand der durchgeführten Vor-Ort-Besichtigungen sowie der eingereichten Anträge messen.